Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und

Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

**Band:** 4 (1913)

Heft: 1

**Rubrik:** Gerichtliche und administrative Entscheide betreffend Lebensmittel und

Gebrauchsgegenstände

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Gerichtliche und administrative Entscheide betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Urteil des Richteramtes Biel wegen fahrlässigen Verkaufs von verfälschter Milch.

Der Richter zieht in Erwägung:

Es ist prozedürlich festgestellt, dass der Angeschuldigte bei der Probeentnahme nicht gemäss Art. 5 des Reglements betreffend die Entnahme
von Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen von 29. Januar
1909 darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass er das Recht habe,
eine Probe zu verlangen. Es mag das daher kommen, dass Art. 12 B. G.
betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln bestimmt, dass auf Verlangen
eine amtlich verschlossene Probe zurückzulassen sei. Eine Probe hat aber
der Angeschuldigte nicht verlangt.

Bei der Inkongruenz von Gesetz und Reglement darf angenommen werden, der Angeschuldigte sei in seinen Verteidigungsrechten nicht verkürzt worden, sobald den Bestimmungen des Gesetzes nachgelebt worden ist, wie dies vorliegend der Fall ist. Nach den Aussagen des Ortsexperten V. und Dr. R. und des Kantonschemikers erscheint diesbezüglich jeder Zweifel ausgeschlossen. Auch ist zu bemerken, dass der Erhebungsrapport dem Angeschuldigten zur Unterzeichnung vorgelegt worden ist, ohne dass er Einwendungen erhoben hat. Laut Erhebungsrapport hat er aber keine Probe verlangt. Hintendrein kann sich der Angeklagte X. nicht darauf berufen, er habe keine Probe erhalten, indem jedermann zugemutet werden darf, dass er ein Schriftstück liest, bevor er unterschreibt. Im Momente des Unterschreibens wäre es wohl noch möglich gewesen, ihm einen Teil der Proben zu verschaffen.

Der Angeschuldigte beruft sich in zweiter Linie darauf, es sei keine Oberexpertise veranstaltet worden, trotzdem er eine verlangt habe. Tatsache ist, dass der Angeschuldigte eine Oberexpertise verlangt hat. Die Bedeutung einer solchen scheint aber sowohl ihm als dem Ortsexperten nicht klar gewesen zu sein, indem beide darunter eine neue Stallprobe verstanden. Deshalb kommt es, dass die Zuschrift des Angeschuldigten an die Gesundheitskommission B. vom 6. August 1911 nur das Verlangen einer nochmaligen Stallprobe zum Ausdruck bringt, in dem Sinne — wie das Schriftstück sagt — dass die Milch von jeder Kuh einzeln geprüft werde. Danach war die Meinung des Angeschuldigten die, dass die eine oder andere Kuh schlechte Milch liefere, dagegen wird nicht behauptet, das Gutachten des Kantonschemikers sei nicht richtig. Diesem Umstande

ist es zuzuschreiben, das eine Oberexpertise unterblieb. Eine neue Stallprobe wurde vorgenommen und es hat damals der Angeschuldigte nicht erklärt, er verlange keine Stallprobe, sondern eine Oberexpertise. Man darf daher annehmen, dass man dem Sinne und Geiste seines Begehrens nachgekommen ist; und das ist die Hauptsache. Auch hier kann von einer Verkürzung der Verteidigungsrechte nicht gesprochen werden.

Wollte man dies nicht anerkennen, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass, nachdem X. im Hauptverfahren das Gutachten des Kantonschemikers nicht anerkannt hat, eine gerichtliche Expertise ergangen ist. Dieser Experte kommt wie der Kantonschemiker zum Schlusse, dass die Milch verwässert sei. Und zwar ist zu sagen, dass sich die Schlüsse des Experten auf Untersuchungsergebnisse stützen, welche der Kantonschemiker durch unmittelbare Sinneswahrnehmung festgestellt hat. Inbezug auf die Zusammensetzung der Milch ist somit ein voller Beweis vorhanden, da dem Kantonschemiker die Eigenschaft eines Angestellten der gerichtlichen Polizei zukommt. Das Urteil der Polizeikammer in S. M. (Z. b. J. V. 1908 S. 214 f) geht diesbezüglich zu weit. Die Schlussfolgerungen des gerichtlichen Experten, welche sich somit auf bewiesene Tatsachen stützen, haben Anspruch auf gesetzliche Beweiskraft.

Ist danach anzunehmen, dass eine Wässerung der Milch stattgefunden hat, so muss allerdings weiterhin anerkannt werden, dass eine Wässerung seitens des Angeschuldigten nicht nachgewiesen ist. Man weiss nicht, ob das Wasser schon vor dem Melken oder nach dem Melken in das Milchgefäss gekommen ist. Dass ganz Unbeteiligte das Wasser zugesetzt haben, um dem X. einen Streich zu spielen, ist nicht anzunehmen, da dies die Kenntnis von der bevorstehenden Milchuntersuchung voraussetzen würde, und auch die Höhe des Wasserzusatzes berechnet zu sein scheint, was auf systematische Wässerung schliessen lässt.

Unter diesen Umständen muss angenommen werden, dass, wenn der Angeschuldigte die Milch nicht selbst gewässert hat, er wenigstens nicht die genügende Aufsicht über sein Milchgeschäft geführt hat. Von einem Landwirt muss aber diesbezüglich die peinlichste Sorgfalt verlangt werden, soll nicht der Milchpantscherei Tür und Tor geöffnet werden. Die Sorgfalt soll derart sein, dass es unmöglich ist, dass von Drittpersonen eine Wässerung stattfindet. Ist dies nicht der Fall, so liegt eine strafbare Fahrlässigkeit vor, indem die Fälle nicht vereinzelt dastehen, wo Hausgenossen sich an der Milch zu schaffen machen, und der Milchverkäufer sich diesbezüglich nicht ohne weiteres jeder Verantwortung entschlagen kann.

### erkannt:

Der Angeschuldigte wird schuldig erklärt des fahrlässigen Verkaufs eines verfälschten Lebensmittels (Milch) begangen in B. am 24. Juli 1911 und in Anwendung von Art. 37 B.-G. über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 und 368 St.-V.

## verurteilt:

1. polizeilich zu Fr. 70 Busse; 2. zu den sämtlichen Staatskosten = Fr. 122.85.

X. erklärte gegen das Urteil die Appellation.

Durch die erste Strafkammer des Obergerichts des Kt. Bern, wurde das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Die Rekurskosten wurden dem Angeschuldigten auferlegt.

# Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Durch Verfügung des «Board of Food and Drug Inspection» vom 12. Juli 1912 wurde die Einfuhr und der Verkauf von Absinth in den Vereinigten Staaten vom 1. Oktober 1912 an untersagt. Der Text dieses vom Landwirtschaftssekretär genehmigten und am 25. Juli veröffentlichten Erlasses lautet in der Uebersetzung wie folgt:

«In denjenigen Ländern, die mit dem Verkauf und Verbrauch von Absinth Erfahrungen gemacht haben, wird dieses Getränk allgemein als gesundheitsschädlich anerkannt. Belgien, die Schweiz und die Niederlande haben dessen Herstellung, Verkauf und Einfuhr verboten; Absinth wird auch durch die brasilianische Gesetzgebung verurteilt und dessen Einfuhr verboten.

Durch das Lebensmittel- und Droguengesetz vom 30. Juni 1906, Art. 11, wird die Einfuhr irgend eines Nahrungsmittels oder einer Drogue verboten, «deren Einfuhr nach dem Lande und deren Verkauf im Lande, in dem sie hergestellt oder aus dem sie ausgeführt werden, verboten oder beschränkt ist»; es trifft dies ebenfalls zu auf irgendwelche Nahrungsmittel oder Droguen, «die für das amerikanische Volk sonstwie gesundheitsschädlich sind».